

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

31.1.1934 (No. 4)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

24. Jahrgang.

Karlsruhe, den 31. Januar 1934.

Nr. 4

Erlaß vom 19. Januar 1934 Nr. J 77 über die Nebentätigkeit der Beamten.

I.

Allgemeines.

1. Nach § 20 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) sind die Vorschriften der §§ 9 bis 19 a des Gesetzes auch für die Beamten der Länder ohne weiteres verbindlich. Alle diesem Reichsgesetz sowie den Reichsdurchführungsbestimmungen vom 29. August 1933 (RGBl. I S. 612) entgegenstehenden landesrechtlichen Bestimmungen sind mit dem 1. Juli 1933 außer Kraft getreten. Dies gilt auch für die Bestimmungen des § 40 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

2. Die reichsrechtlichen Vorschriften weichen von den bisherigen Vorschriften des badischen Beamtengesetzes über die Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen verschiedentlich ab. Während § 11 Absatz 2 Nr. 1 des badischen Beamtengesetzes nur solche Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen für genehmigungspflichtig erklärte, mit denen eine Belohnung verbunden war, ist nach den reichsrechtlichen Bestimmungen eine Genehmigung bei einem Nebenamte stets erforderlich, bei einer Nebenbeschäftigung dagegen regelmäßig nur dann, wenn sie gegen Vergütung ausgeübt wird (vgl. Gesetz § 9 Absf. 1 und 2, Durchf. Best. Nr. 1). Als Vergütung sind alle in § 10 des Gesetzes aufgeführten Bezüge anzusehen. Ausnahmsweise besteht in den in § 9 Absatz 1 und 2 des Gesetzes besonders aufgeführten Fällen (Eintritt in das Verwaltungsorgan eines Unternehmens, Übernahme einer Treuhänderschaft) die Genehmigungspflicht auch dann, wenn eine Vergütung nicht gewährt wird (vgl. auch Gesetz § 11 Nr. 4 und Durchf. Best. Nr. 6).

3. Unter einem Nebenamt ist jede auf öffentlich-rechtlicher Anstellung beruhende Tätigkeit im Dienste des Reichs, der Länder, Gemeinden oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts zu verstehen. Eine Nebenbeschäftigung ist dagegen jede andere Tätigkeit, die im Dienste des Reichs, Landes, einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts ausgeübt wird. Demnach werden beispielsweise die Ämter eines Bezirksamtes oder eines ehrenamt-

lichen Gemeinderats als nicht auf öffentlich-rechtlicher Anstellung beruhend zu den Nebenbeschäftigungen zu rechnen sein; Genehmigungspflicht liegt deshalb nur vor, wenn mit ihnen eine Vergütung im Sinne des § 10 des Gesetzes verbunden ist.

4. Trotz Gewährung einer Vergütung sind die nachfolgend aufgeführten Nebentätigkeiten genehmigungsfrei:

- a) schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit der Beamten, jedoch unbeschadet der dienstlichen Verantwortlichkeit des Beamten und der Verpflichtung der vorgesetzten Behörde, Mißbräuchen entgegenzutreten (Gesetz § 9 Abs. 3),
- b) freundschaftliche Hilfe geringeren Umfangs, bei der eine Vergütung in Geld nicht gewährt wird, soweit diese Tätigkeit nicht aus dienstlichen Gründen untersagt ist,
- c) einzelne Nebenbeschäftigungen geringeren Umfangs, für die Vergütungen im Werte bis zu 30 RM gewährt werden. Wird eine solche Nebenbeschäftigung mehr als fünfmal im Jahre ausgeübt, so ist die Genehmigung unter Angabe der bisher ausgeübten Tätigkeit und des dafür erhaltenen Entgelts einzuholen (Durchf.Best. Nr. 4).

II.

Zuständigkeit zur Genehmigung.

1. Wegen der Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung gilt der Erlaß vom 19. Januar 1934 Nr. J 2359 (SMBL. 25).

2. Die Genehmigung ist vor Übernahme der Nebentätigkeit einzuholen. Hierbei ist die Art und der Umfang, die voraussichtliche Dauer der Nebentätigkeit sowie die Höhe der Vergütung anzugeben.

III.

Grundsätze für die Genehmigung.

1. Bei Erteilung von Genehmigungen ist nach Maßgabe des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu verfahren vgl. Gesetz §§ 11, 12, Durchf.Best. Nr. 1, 3, 6 bis 8). Die zur Genehmigung zuständigen Dienstvorgesetzten haben unter Anlegung eines strengen Maßstabes darauf zu achten, daß den arbeitsmarkt- und beamtenpolitischen Absichten des Gesetzes genügt wird. Hierbei ist davon auszugehen, daß es oberste Pflicht des Beamten ist, seine volle Arbeitskraft in den Dienst des Staates zu stellen, wofür ihm der Staat seinen standesgemäßen Lebensunterhalt sichert. Bei Beamten, die ohne Vergütung beschäftigt sind (z. B. Referendaren), kann ein weniger strenger Maßstab angelegt werden.

2. Die Genehmigungen sind hiernach regelmäßig nur zu erteilen:

- a) für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst, wenn die Übernahme durch eine andere geeignete Person nicht in Frage kommt oder erhebliche Mehrkosten ver-

ursachen würde, die zur Bedeutung der Tätigkeit in keinem angemessenen Verhältnis stehen,

- b) für eine private Nebenbeschäftigung, durch die der Beamte nicht in einen den Handel, das Gewerbe oder den Arbeitsmarkt nachteilig beeinflussenden Wettbewerb mit anderen geeigneten Personen tritt.

3. Nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes darf die Genehmigung nicht erteilt werden für eine Tätigkeit, die mit dem Ansehen des Beamtenstandes oder mit Rücksichten auf das Gemeinwohl nicht vereinbar ist. Der der Fassung nach weitergehende Grundsatz des § 11 Absatz 1 des badischen Beamtengesetzes, wonach ein Beamter ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur besorgen durfte, wenn und soweit dies mit der gewissenhaften Wahrnehmung seiner Amtspflichten und mit den in seinem Beruf erforderlichen Ansehen und Vertrauen vereinbar war, ist zwar in dem Reichsgesetz nicht wörtlich enthalten. Er gilt aber auch noch jetzt, da er sich aus dem Wesen des Beamtenverhältnisses und der allgemeinen Verpflichtung des Beamten ergibt, sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen. Im Dienstaufsichtsweg ist hiernach darauf zu achten, daß Beamte auch unentgeltlich keine Nebenbeschäftigungen ausüben, die mit ihrer dienstlichen Stellung nicht vereinbar sind. Die Anlegung eines strengen Maßstabs ist bei den Beamten der Justizverwaltung mit Rücksicht auf ihre Mitwirkung bei der Rechtspflege in dieser Hinsicht besonders wichtig. Um eine Nachprüfung zu ermöglichen, haben die Beamten der Justizverwaltung jede unentgeltliche und deshalb nicht genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung, die sich als Mitarbeit in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb irgendwelcher Art darstellt, ihrer vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen.

4. Die entgeltliche Vorbereitung von Rechtskandidaten oder Referendaren auf eine juristische Staatsprüfung, die als wissenschaftliche Tätigkeit gelten kann und demgemäß nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes genehmigungsfrei ist, ist dem Justizministerium unter Angabe des Entgelts auf dem geordneten Dienstwege anzuzeigen.

5. Wegen einer gewerblichen Tätigkeit von Familienmitgliedern eines Beamten, die seinem Hausstande angehören, wird insbesondere auf die Bestimmungen unter § 9 Absatz 1 Nr. 2 letzter Satz und § 19 a des Gesetzes verwiesen.

IV.

Stellung von Vormundschaftsrechnungen.

Die Genehmigung zur Stellung von Vormundschaftsrechnungen richtet sich jetzt nach den Vorschriften des § 9 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes und der Nr. 1, 3 und 4 der Durchführungsbestimmungen. Im Rahmen der Nr. 4 der Durchführungsbestimmungen besteht in diesen Fällen zwar keine Genehmigungspflicht mehr, doch sind die Anordnungen unter III Absatz 3 zu beachten. Soweit dagegen eine Genehmigung notwendig ist, muß bei dieser Nebentätigkeit besonders scharf geprüft werden, ob der Beamte hier-

durch nicht in einen den Handel, das Gewerbe oder den Arbeitsmarkt nachteilig beeinflussenden Wettbewerb mit anderen geeigneten Personen tritt (Gesetz § 11 Nr. 3). Den Beamten des Amtsgerichts, bei dem die Vormundschaftsrechnungen abzuhören sind, wird, um auch jeden Schein einer Verquickung von privaten mit Dienstgeschäften zu vermeiden, das Stellen von Vormundschaftsrechnungen gegen Entgelt überhaupt verboten.

V.

Musikausübung durch Beamte.

Für die Musikausübung durch Beamte gelten die mit Erlassen vom 10. März 1924 Nr. 18894 und vom 15. Mai 1926 Nr. 38276 bekanntgegebenen Richtlinien.

VI.

Schiedsrichteramt und Gutachtertätigkeit.

Solange Sonderbestimmungen für die Übernahme eines Schiedsrichteramts oder einer Gutachtertätigkeit durch Richter nicht erlassen sind (vgl. Nr. 7 Abs. 2 der Durchf. Best.), finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung. Das in § 11 Nr. 2b des Gesetzes ausgesprochene Verbot der Genehmigung ist bis auf weiteres nur dann als vorliegend anzusehen, wenn die Behörde, der der Beamte angehört, mit der Sache amtlich befaßt ist oder befaßt werden kann. Die Genehmigung ist regelmäßig auch dann zu versagen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, in welcher der Beamte im ordentlichen Prozeßverfahren als Richter tätig gewesen ist. Auf das Urteil des Reichsgerichts vom 29. Januar 1926 (RGZ. 113, 1) wird verwiesen.

VII.

Widerruf einer Genehmigung.

Nach Nr. 8 der Reichsdurchführungsbestimmungen sind bereits erteilte Genehmigungen nachzuprüfen. Wird eine früher erteilte Genehmigung widerrufen, so kann dem Beamten eine angemessene Frist zur Lösung eingegangener vertraglicher Verpflichtungen bewilligt werden (Gesetz § 12 Abs. 2). Der Widerruf erfolgt durch die zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Stellen.

VIII.

Übernahme einer Nebentätigkeit auf Anordnung der vorgesetzten Dienstbehörde.

Nach § 14 des Gesetzes ist jeder Beamte verpflichtet, auf Anordnung jede Nebentätigkeit (Nebenamt oder Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst auch ohne Vergütung zu übernehmen oder fortzuführen, sofern die ausübende Tätigkeit der Vorbildung oder Berufsbildung des Beamten entspricht. Für diese Anordnungen ist, vorbehaltlich anderweiter Entscheidung des Justizministeriums, die vorgesetzte Dienstbehörde

zuständig. Von der Anordnung ist weitestgehend Gebrauch zu machen; nötigenfalls ist der Beamte im Hauptamt entsprechend zu entlasten.

IX.

Nebenvergütungen.

1. Bei den Vergütungen sind zu unterscheiden:

- a) die Gewährung für eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im Staatsdienste (Gesetz § 15),
- b) die Belassung der Vergütung für eine im Zusammenhang mit dem Hauptamt außerhalb des Staatsdienstes ausgeübte genehmigungspflichtige oder für eine auf Vorschlag oder Veranlassung der vorgesetzten Dienstbehörde übernommene Nebentätigkeit (Gesetz § 16),
- c) die Belassung für eine nicht im Zusammenhang mit dem Hauptamt außerhalb des Staatsdienstes ausgeübte und auch nicht auf Vorschlag oder Veranlassung der vorgesetzten Dienstbehörde übernommene Nebentätigkeit,
- d) die Belassung für eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit.

2. Für eine Nebentätigkeit im Staatsdienst (Abs. 1 a) wird eine Vergütung aus der Staatskasse nur ausnahmsweise bezahlt (Gesetz § 15). Im Bereiche der Justizverwaltung kommen hier hauptsächlich Vergütungen für die Teilnahme an einer Prüfung oder an der Unterrichtserteilung in amtlichen Unterrichtskursen in Betracht.

Vergütungen für Nebentätigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 b werden im Rahmen der Durchführungsbestimmungen dem Beamten belassen (Gesetz § 16 Satz 2).

Für die ausnahmsweise Gewährung einer Vergütung nach § 15 des Gesetzes und die ausnahmsweise Belassung der Vergütung nach § 16 Satz 2 des Gesetzes gelten die Jahreshöchstsätze von 1200 *RM* und 1800 *RM* nach Nr. 9 und 12 der Durchführungsbestimmungen. Die für die Genehmigung zuständige Behörde bestimmt innerhalb dieses Rahmens je nach der Bedeutung und dem Umfang der Nebentätigkeit den Betrag der dem Beamten zu gewährenden oder zu belassenden Vergütung, wobei gleichfalls ein strenger Maßstab anzulegen ist. Die Höchstsätze werden nur in Ausnahmefällen gewährt. Soweit die Vergütung den genehmigten Betrag übersteigt, ist sie an die Staatskasse abzuliefern.

Wegen der Belassung nach § 16 Satz 2 des Gesetzes vgl. auch Nr. 10 der Durchführungsbestimmungen. Ein hier in Betracht kommender Fall liegt z. B. dann vor, wenn ein Staatsbeamter im Zusammenhang mit seinem Hauptamt bei einer Gemeinde eine von seiner vorgesetzten Dienstbehörde genehmigte Nebentätigkeit ausübt. Eine im Haushaltsplane der Gemeinde dafür vorgesehene Vergütung unterliegt bis zum Betrage von 1200 *RM* nicht der Ablieferung an die Staatskasse.

3. Die Belassung einer Vergütung als Pauschalaußwandsentschädigung für die Nebentätigkeit eines Beamten im Verwaltungsorgan eines Unternehmens oder als Treuhänder, die er auf Vorschlag oder auf Veranlassung seiner vorgesetzten Dienststelle über-

nommen hat, ist in Nr. 11 der Durchführungsbestimmungen abschließend geregelt. Übt ein Beamter eine Nebentätigkeit im Sinne der Nr. 11 neben einer oder mehreren anderen Nebentätigkeiten im Sinne von Absatz 1 a und b aus, so darf die Vergütung für die gesamten Nebentätigkeiten den Jahreshöchstbetrag von 1800 *M* nicht übersteigen (Durchf.Best. Nr. 9, 10 und 12).

4. Die Höchstgrenzen der Nr. 9, 10 und 12 der Durchführungsbestimmungen gelten nicht für die Vergütung einer Nebentätigkeit der in Absatz 1 c bezeichneten Art. Ist einem Beamten eine solche Tätigkeit genehmigt worden, so kann er die hierfür ausgesetzte Vergütung für sich behalten. Bei der Genehmigung ist aber streng darauf zu achten, daß Mißbräuche vermieden werden. Wird die Genehmigung in Abwägung aller Umstände erteilt, so soll der Beamte eine Vergütung erhalten dürfen, wie sie üblicherweise auch einer Privatperson gezahlt werden müßte. § 11 Nr. 5 des Gesetzes wäre in einem solchen Falle nur dann anwendbar, wenn die Vergütung etwa das einer Privatperson gegenüber übliche Maß überschreiten würde.

5. Vergütungen für genehmigungsfreie Nebentätigkeiten (Abs. 1 d) werden niemals an die Staatskasse abgeliefert.

6. Die Gehaltskürzungsvorschriften bleiben unberührt.

X.

Zusammenhang mit dem Hauptamte.

1. Nebentätigkeiten, für deren Wahrnehmung das von dem Beamten bekleidete Hauptamt, insbesondere das Richteramt, die gesetzliche Voraussetzung ist oder die sonstwie einen organischen Teil der hauptamtlichen Aufgaben bilden, stehen im Sinne des § 16 des Gesetzes mit dem Hauptamte in Zusammenhang. Ein solcher Zusammenhang kann auch dann gegeben sein, wenn der Beamte gerade wegen seiner hauptamtlichen Tätigkeit für die Nebentätigkeit besonders geeignet erscheint.

2. Die Tätigkeit der Reichsbankkommissare und Justitiare ist bei den Beamten der Justizverwaltung nicht als im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehend zu betrachten; diese Nebentätigkeiten werden nicht auf Vorschlag oder Veranlassung des Justizministeriums übernommen, sondern von dem Reichsbankpräsidium nach freier Entscheidung übertragen. Entsprechendes gilt für den Treuhänder der Rheinischen Hypothekendarbank in Mannheim und seinen Stellvertreter.

3. Ein Zusammenhang mit dem Hauptamt ist auch in den Fällen zu verneinen, in denen ein Justizbeamter ein Schiedsrichteramt ausübt, als Testamentvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter oder nebenamtlich als Gutachter tätig wird.

XI.

Anzeigen.

1. Die Beamten haben am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres dem Justizministerium auf dem geordneten Dienstwege eine Abrechnung über die Einnahmen, die ihnen

im Rechnungsjahr für eine mit dem Hauptamt verbundene Nebentätigkeit zugeflossen sind, nach besonderem Muster vorzulegen (DurchfBest. Nr. 12 Absf. 2).

2. Die nach II zuständigen Behörden führen über die von ihnen erteilten Genehmigungen ein Verzeichnis. Zum 1. Oktober jedes Jahres erstatten sie dem Justizministerium einen Bericht über die erteilten Genehmigungen und die Höhe der bezogenen Vergütung; aus dem Bericht muß hervorgehen, aus welchen Gründen die Genehmigungen erteilt worden sind (DurchfBest. Nr. 14).

XII.

Aufhebung früherer Erlasse.

Die Erlasse vom 29. April 1931 Nr. 24997 über Nebenbeschäftigung sowie vom 24. März 1925 Nr. 20297 (ZMBl. 44) und vom 18. April 1933 Nr. 22635 (ZMBl. 55) über Stellung und Prüfung von Vormundschaftsrechnungen werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 19. Januar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. IV 3.

Zu Vertretung: Dr. Schmidt

Erlaß vom 19. Januar 1934 Nr. J 2359 über beamtenrechtliche Zuständigkeitsvorschriften.

A. Anzeigen.

I. Die Anzeigen nach § 30 Absatz 1 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz (Vernehmung von Beamten als Sachverständige durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften), § 31 Absatz 1 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz (Absicht der Berehelichung), § 44 Absatz 1 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz (Erkrankung), § 45 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz (Abwesenheit durch Übernahme von Ehrenämtern) erstatten

1. an den Dienstvorstand einer Justizbehörde die übrigen Beamten dieser Behörde;
2. an den Landgerichtspräsidenten die Dienstvorstände der Amtsgerichte und Rotariate sowie die dienstaufsichtsführenden hauptamtlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte;
3. an den Oberlandesgerichtspräsidenten die Landgerichtspräsidenten;
4. an den Generalstaatsanwalt die Oberstaatsanwälte und die Leiter staatsanwaltlicher Zweigstellen, diese durch Vermittlung des Oberstaatsanwalts;
5. an den Justizminister alle übrigen Justizbeamten.

II. Wegen des Inhalts des Berichts bei Vorlage der Anzeige über die Absicht der Berehelichung eines Beamten wird auf den Erlaß vom 19. Januar 1934 Nr. J 1448 (ZMBl. 29) verwiesen.

B. Genehmigungen.

I. Für die Erteilung der Genehmigung an einen Beamten, seinen Wohnsitz außerhalb der Gemarkung des Amtssitzes nehmen zu dürfen (Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz § 12 Absf. 2), sind für die vom Staatsministerium oder dem Reichsstatthalter angestellten Justizbeamten die Zentralbehörde und für die übrigen Beamten der Dienstvorstand zuständig.

Ist ein Gerichtsassessor zum Dienstverweser eines einstelligen Amtsgerichts oder eines einstelligen Notariats bestellt, so ist für die Entschliebung der Landgerichtspräsident zuständig; wegen der Referendare wird auf § 39 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zur Ausbildungsverordnung verwiesen.

II. Für die Erteilung der Genehmigung zur Vernehmung als Zeuge (Zivilprozeßordnung § 376, Strafprozeßordnung § 54, Verwaltungsrechtspflegegesetz § 24, Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz § 25), zur Entfernung vom Amtssitz (Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz § 44 Abs. 2 Satz 1), zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung (Reichsgesetz vom 30. Juni 1933 — RGBl. I S. 433 —, § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3, §§ 10 und 11, ReichsdurchfBest. vom 29. August 1933 — RGBl. I S. 612 — Nr. 1 bis 8) einschließlich der Unterfagung einer nicht genehmigungspflichtigen Nebenbeschäftigung (Erlaß vom 19. Januar 1934 III Nr. 3 — JMBl. 19 —) sind — vorbehaltlich der Bestimmungen unter III — zuständig:

1. die Dienstvorstände der Amts- und Arbeitsgerichte hinsichtlich der nichtrichterlichen Beamten des Gerichts;
2. die Dienstvorstände der Notariate hinsichtlich der Beamten des Notariats mit Ausnahme der Notare;
3. die Landgerichtspräsidenten hinsichtlich der übrigen Beamten des Landgerichts sowie hinsichtlich der Amtsrichter, der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte und der Notare;
4. der Oberlandesgerichtspräsident hinsichtlich der übrigen Beamten des Oberlandesgerichts und der Landgerichtspräsidenten;
5. die Dienstvorstände der anderen Justizbehörden hinsichtlich der übrigen Beamten der Behörde;
6. der Generalstaatsanwalt hinsichtlich der Oberstaatsanwälte und Leiter einer staatsanwaltschaftlichen Zweigstelle;
7. der Justizminister hinsichtlich aller übrigen Justizbeamten.

III. Die Erteilung der Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes (Reichsgesetz vom 30. Juni 1933 — RGBl. I S. 433 — § 9 Abs. 1 Nr. 1) oder einer genehmigungspflichtigen Nebenbeschäftigung (vgl. II), sofern für sie eine fortlaufende Vergütung gewährt wird oder sofern sie in der Abgabe außergerichtlicher Gutachten besteht, sowie die Erteilung der Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Zulagen, Belohnungen und Geschenken (Beamtengesetz § 13, Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz §§ 38, 41) bleibt für sämtliche Justizbeamten dem Justizminister vorbehalten, soweit hierzu nicht die Entschliebung des Staatsministeriums erforderlich ist.

C. Ordnungsstrafen.

I. Für die Verhängung von Ordnungsstrafen im Rahmen des § 79 des Beamtengesetzes und der §§ 93 und 94 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz sind zuständig:

1. die Dienstvorstände der Amts- und Arbeitsgerichte hinsichtlich der nichtrichterlichen Beamten des Gerichts;

2. die Dienstvorstände der Notariate hinsichtlich der Beamten des Notariats mit Ausnahme der Notare;
3. die Landgerichtspräsidenten hinsichtlich der übrigen Beamten des Landgerichts sowie der Beamten der Amtsgerichte, Arbeitsgerichte, Notariate und nebenamtlich geleiteten Bezirksgefängnisse;
4. der Oberlandesgerichtspräsident hinsichtlich der übrigen Beamten des Oberlandesgerichts, sowie der Beamten der Landgerichte, Amtsgerichte und Arbeitsgerichte;
5. die Dienstvorstände der landgerichtlichen Staatsanwaltschaften hinsichtlich der übrigen Beamten der Behörde;
6. der Generalstaatsanwalt hinsichtlich der übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht und der Beamten der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten;
7. die Vorstände der Gefangenenanstalten und der staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalten hinsichtlich der übrigen Anstaltsbeamten;
8. der Justizminister hinsichtlich aller Justizbeamten.

II. Zur Entscheidung über die Beschwerde gegen Dienststrafurteile (Beamtengesetz § 80 Abs. 3 Nr. 3) sind zuständig:

1. die Landgerichtspräsidenten hinsichtlich der von den Dienstvorständen der Amtsgerichte, Arbeitsgerichte, Notariate und nebenamtlich geleiteten Bezirksgefängnisse erlassenen Dienststrafurteile;
2. der Oberlandesgerichtspräsident hinsichtlich der von den Landgerichtspräsidenten gegen Beamte eines Gerichts erlassenen Dienststrafurteile;
3. die Oberstaatsanwälte hinsichtlich der von den Leitern einer staatsanwaltlichen Zweigstelle erlassenen Dienststrafurteile;
4. der Generalstaatsanwalt hinsichtlich der von den Oberstaatsanwälten erlassenen Dienststrafurteile;
5. in allen übrigen Fällen der Justizminister.

III. Zur Beanstandung eines Dienststrafurteils von Amts wegen (Beamtengesetz § 81) sind außer dem Justizminister zuständig:

1. die Landgerichtspräsidenten hinsichtlich der von den Dienstvorständen der Amtsgerichte, Arbeitsgerichte, Notariate und nebenamtlich geleiteten Bezirksgefängnisse erlassenen Dienststrafurteile;
2. der Oberlandesgerichtspräsident hinsichtlich der von den Landgerichtspräsidenten gegen Beamte eines Gerichts erlassenen Dienststrafurteile;
3. die Oberstaatsanwälte hinsichtlich der von den Leitern einer staatsanwaltlichen Zweigstelle erlassenen Dienststrafurteile;
4. der Generalstaatsanwalt hinsichtlich der von den Oberstaatsanwälten erlassenen Dienststrafurteile.

IV. Die Justizbehörden haben Abschrift der von ihnen erlassenen Dienststrafurteile unverzüglich nach ihrem Erlaß dem Justizminister vorzulegen. Die Dienstvorstände der Amts-

gerichte, Arbeitsgerichte, Notariate und der nebenamtlich geleiteten Bezirksgefängnisse legen eine weitere Abschrift dem Landgerichtspräsidenten, die Landgerichtspräsidenten, soweit es sich um Beamte eines Gerichts handelt, dem Oberlandesgerichtspräsidenten, die Oberstaatsanwälte dem Generalstaatsanwalt, die Leiter einer staatsanwaltlichen Zweigstelle dem Generalstaatsanwalt und dem Oberstaatsanwalt vor.

D. Abgabe der Erklärung nach § 25 Absatz 1 des Beamtengesetzes.

Zur Abgabe der Erklärung nach § 25 Absatz 1 des Beamtengesetzes sind zuständig:

1. die Dienstvorstände der Amts- und Arbeitsgerichte hinsichtlich der nichtrichterlichen Beamten des Gerichts;
2. die Dienstvorstände der Notariate hinsichtlich der Beamten des Notariats mit Ausnahme der Notare;
3. die Landgerichtspräsidenten hinsichtlich der übrigen Beamten des Landgerichts sowie hinsichtlich der richterlichen Beamten der Amts- und Arbeitsgerichte und der Notare;
4. der Oberlandesgerichtspräsident hinsichtlich der übrigen Beamten des Oberlandesgerichts und der Landgerichtspräsidenten;
5. die Oberstaatsanwälte hinsichtlich der übrigen Beamten der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten;
6. der Generalstaatsanwalt hinsichtlich der übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht und der Oberstaatsanwälte;
7. die Vorstände der Gefangenenanstalten und der staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalten hinsichtlich der übrigen Anstaltsbeamten;
8. der Justizminister hinsichtlich der übrigen Justizbeamten.

E. Ausübung von Verwaltungszwang und Stellung von Strafanträgen.

Für die Zuständigkeit zur Ausübung von Verwaltungszwang (Beamtengesetz § 69) und zur Stellung von Strafanträgen gelten die Vorschriften in Abschnitt C I entsprechend.

F. Erteilung von Urlaub und Dienstbefreiung.

Die Zuständigkeit zur Erteilung von Urlaub und Dienstbefreiung richtet sich nach § 14 des Beamtengesetzes, den §§ 46 ff. der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz und der Urlaubsordnung vom 1. April 1925 (ZMBl. 45), geändert durch die Erlasse vom 17. April 1926 Nr. 28807 (ZMBl. 52) und vom 12. Mai 1928 Nr. 37784 (ZMBl. 81).

G. Schlußbestimmungen.

I. 1. Soweit sich die Zuständigkeitsvorschriften auf Amtsrichter beziehen, gelten sie auch hinsichtlich deren Eigenschaft als nebenamtliche Vorsitzende von Arbeitsgerichten und als Gefängnisvorstände. Entsprechendes gilt, falls ein Staatsanwalt zum Gefängnisvorstand bestellt ist.

2. Als Amtsrichter im Sinne dieser Vorschriften gilt auch ein mit richterlichen Befugnissen betrauter Gerichtsassessor oder Referendar.

3. Als Notar im Sinne dieser Vorschriften gilt auch ein mit den Befugnissen eines Notars betrauter Gerichtsassessor oder Referendar.

4. Als Dienstvorstand im Sinne dieser Vorschriften gilt der Leiter einer staatsanwaltschaftlichen Zweigstelle dann, wenn ihm die unmittelbare Dienstaufsicht über diese Stelle gemäß § 21 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen — GVB. 1933 S. 273 — übertragen ist.

5. Zu den nebenamtlich geleiteten Bezirksgefängnissen gehören nicht die Bezirksgefängnisse, die von dem Direktor einer Landesstrafanstalt mitverwaltet werden.

6. Als Zentralbehörde im Sinne der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz gilt für die Justizverwaltung hinsichtlich der dem Generalstaatsanwalt unterstellten Beamten der Generalstaatsanwalt, im übrigen ausschließlich der Justizminister.

II. Der Erlaß vom 9. November 1932 Nr. 60715 über beamtenrechtliche Zuständigkeitsvorschriften (JMBL. 84) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 19. Januar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. IV 1.

Erlaß vom 19. Januar 1934 Nr. J 1448 über die Verehelichung der Beamten.

Bei Erstattung der Anzeige gemäß § 31 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz haben Beamte arischer Abstammung zum Nachweis der arischen Abstammung der Braut die Geburtsurkunde der Braut und die Heiratsurkunde ihrer Eltern beizufügen. Von der Beifügung weiterer Urkunden (Geburtsurkunden der Eltern und Großeltern, Heiratsurkunden der Großeltern) oder sonstiger Nachweise ist abzusehen, sofern nicht im Einzelfall begründeter Anlaß zu genaueren Feststellungen vorliegt. Die erforderlichen Urkunden sind in der Form vollständiger Auszüge aus dem Standesregister oder den Kirchenbüchern vorzulegen; Geburtsurkunde oder andere Urkunden mit gekürztem Inhalt genügen nicht.

Der zuständige Dienstvorgesetzte (vgl. hierzu die Bestimmungen unter A des Erlasses vom 19. Januar 1934 Nr. J 2359 — JMBL. 25 —) legt die Anzeige mit sämtlichen erforderlichen Urkunden dem Justizministerium vor. Er äußert sich hierbei, ob die beabsichtigte Verehelichung vom Standpunkt der dienstlichen Interessen zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gibt oder ob an der arischen Abstammung der Braut Zweifel bestehen. Das Justizministerium erhebt erforderlichenfalls ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung.

Karlsruhe, den 19. Januar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. IV 1.

Erlaß vom 12. Januar 1934 Nr. J 1483 über die Festsetzung des Begriffs
„Militärbehörde“.

I. Nachstehend wird die im Reichsministerialblatt 1933 Seite 690 veröffentlichte Verfügung des Reichswehrministers vom 7. Dezember 1933 zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

II. Der Erlaß vom 30. Januar 1923 Nr. 5101 (ZMBl. 23) wird aufgehoben.

Bei der Anlage VI der Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher (Dienstvorschriften für die Gerichtsvollzieher S. 201) ist auf den nachstehenden Erlaß handschriftlich zu verweisen; die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Karlsruhe, den 12. Januar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Allg. Reg. III 1 u. 9, IV 13, XVII 9. In Vertretung: Dr. Schmidt

Festsetzung des Begriffs „Militärbehörde“ in Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (ZPO.), der Strafprozeßordnung (StPO.) und der Konkursordnung (KO.), soweit Soldaten und Militärbeamte in Frage kommen.

Inhalt der Vorschrift

Unter Militärbehörde ist zu verstehen

I

Zu I

Ladung von Soldaten als Zeugen

a. im Reichsheer

§ 378 ZPO., § 48 Abs. 2 StPO.

Die Ladung eines Soldaten als Zeugen erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

1. bei Offizieren¹⁾ eines Regiments oder selbständigen Verbands²⁾ der Kommandeur, sonst der nächste Militärvorgesetzte,
2. bei Unteroffizieren³⁾ und Mannschaften der nächste Disziplinarvorgesetzte (vgl. § 172 ZPO.);

b. in der Reichsmarine

1. bei Offizieren⁴⁾ eines Schiffs oder Fahrzeuges, das planmäßig einen Ersten Offizier hat, der Kommandant, einer Halbflottille der Halbflottillechef, eines Landmarineteils der Kommandeur, sonst, auch bei alleinfahrenden Fahrzeugen, der nächste Militärvorgesetzte,

¹⁾ Zu den Offizieren gehören auch Sanitäts- und Veterinäroffiziere.

²⁾ Selbständige Verbände sind die Pionier-Bataillone, Nachrichten-, Kraftfahr-, Fahr- und Sanitätsabteilungen sowie Verbände, die durch besondere Erlasse als selbständig erklärt worden sind.

³⁾ Einschließlich Unterärzte und Unterveterinäre.

⁴⁾ Unter Offizieren sind Seeoffiziere, Ingenieuroffiziere und Sanitätsoffiziere zu verstehen.

2. bei Deckoffizieren, Unteroffizieren und Mannschaften der nächste Disziplinarvorgesetzte (vgl. § 172 ZPO.).

II

Vorführung von Soldaten oder Militärbeamten

§ 380 Abs. 2 ZPO. § 51 Abs. 4 StPO.

Angehörige der Reichswehr¹⁾ (die als Zeugen ordnungsgemäß geladen, aber nicht erschienen sind) werden durch die Militärbehörde vorgeführt.

III

Anzeige von Zwangsvollstreckung gegen Soldaten oder Militärbeamte

§ 752 ZPO.

Gegen einen Angehörigen der Wehrmacht²⁾ darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesezte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.

Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen.

IV

Zwangsvollstreckung gegen Soldaten in Kasernen usw.

§ 790 ZPO.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen einen Soldaten in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

¹⁾ Angehörige der Reichswehr im Sinne dieser Bestimmung sind Soldaten und Militärbeamte.

²⁾ Angehörige der Wehrmacht im Sinne dieser Bestimmung sind Soldaten und Militärbeamte.

Zu II

wie zu I.

Zu III

wie zu I.

(Diese Festsetzung gilt auch für die nach § 112 R.D. der „Dienstbehörde des Gemeinschuldners“ zu machende Mitteilung, wenn die Dienstbehörde eine Militärbehörde ist.)

Zu IV

bei Dienstgebäuden, die ausschließlich einem Truppen-(Marine-)teil oder einer einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zum Nutzen überwiesen worden sind, der Kommandeur oder militärische Chef, sonst der Standortälteste (Kommandant), auf Schiffen usw., die planmäßig einen Ersten Offizier haben, der Kommandant, auf Halbflottillen der Halbflottillenchef sonst der nächste Militärvorgesetzte.

V

**Beschlagnahmen und Durchsuchungen
in militärischen Dienstgebäuden**
§§ 98 Abs. 4, 105 Abs. 4 StPD.

Beschlagnahmen und Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde und auf Verlangen der Zivilbehörden unter deren Mitwirken.

wie zu IV.

Zu V

VI

**Ordnungsstrafen und Zwangsmaßnahmen
gegen Soldaten oder Militärbeamte als
Zeugen; Offenbarungseid und Haft¹⁾**
§ 51 StPD.

Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Ordnungsstrafe in Geld und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen. § 70 StPD.

Wird das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Ordnungsstrafe in Geld und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen.

Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten, und bei Übertretun-

¹⁾ Wegen des Begriffs „Militärbehörde“ in den Fällen des § 14 Einf.Ges. zur Militärstrafgerichtsordnung (MStGD.) und des § 3 MStGD. s. Ausführungsbestimmungen zu MStGD. (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 989).

²⁾ Selbständige Verbände sind die Pionier-Bataillone, Nachrichten-, Kraftfahr-, Fahr- und Sanitätsabteilungen sowie Verbände, die durch besondere Erlasse als selbständig erklärt worden sind.

Zu VI

a. im Reichsheer

bei Soldaten und Militärbeamten eines Regiments oder selbständigen Verbands²⁾ der Kommandeur, sonst das Wehrkreis-Kommando, dem sie unterstellt sind oder in dessen örtlichem Bereich sie dienstlich untergebracht sind, bei Soldaten oder Militärbeamten des Reichswehrministeriums jedoch dieses;

b. in der Reichsmarine

bei Soldaten oder Militärbeamten eines Schiffs oder Fahrzeugs, das planmäßig einen Ersten Offizier hat, der Kommandant, einer Halbflottille der Halbflottillenchef, eines Landmarineteils der Kommandeur, sonst das Marinestationskommando, dem sie unterstellt sind oder zu dessen örtlichem Bereich sie gehören, bei Soldaten oder Militärbeamten des Reichswehrministeriums jedoch dieses.

gen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

§§ 380, 390 ZPO.

Im wesentlichen übereinstimmend mit §§ 51, 70 StPO.

§ 912 ZPO.

Soll wegen Nichterscheinens zur Leistung des Offenbarungseids oder wegen Verweigerens des Offenbarungseids gegen einen Angehörigen der Wehrmacht¹⁾ Haft vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesezte Militärbehörde darum zu ersuchen.

**Amliche Erläuterung zu dem Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes
v. 20. 12. 1933 (RGBl. I S. 1089).**

Das Gesetz bezweckt einen verstärkten Rechtsschutz der Genossen. Zu diesem Zweck sind im Konkurse der Genossenschaft der Zwangsvergleich, Vergleiche über die Nachschußpflicht sowie die Einstellung des Verfahrens schon vor dem Beginn der Schlußverteilung zugelassen worden, und bei der Genossenschaft mit unbeschränkter und mit beschränkter Haftpflicht ist der Einzelangriff beseitigt.

Darüber hinaus ist auch durch eine Reihe von Einzelvorschriften den Genossen ein besserer Schutz gewährt worden. Schließlich ist das Genossenschaftsgesetz noch in einigen anderen Punkten geändert worden.

I.

Zwangsvergleich. Zulassung des Vergleichs über die Nachschußpflicht. Einstellung des Konkursverfahrens.

1. In Abänderung des § 116 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes wird der Zwangsvergleich im Konkurse der Genossenschaft eingeführt (§ 115 e). Der bisherigen Regelung, wonach eine Aufhebung des Konkursverfahrens durch Zwangsvergleich nicht stattfindet, lag die Erwägung zugrunde, daß die persönliche beschränkte oder unbeschränkte Haftung der Genossen für die Schulden der Genossenschaft die hauptsächlichste Voraussetzung für die Kreditwürdigkeit der Genossenschaft bilde und voll zur Auswirkung kommen müsse, wollte man nicht die wirtschaftliche Grundlage der Genossenschaft beseitigen. Diese Erwägung, die grundsätzlich richtig sein mag, braucht aber nicht zur völligen Ablehnung des Zwangsvergleichs im Konkurse der Genossenschaft zu

¹⁾ Angehörige der Wehrmacht im Sinne dieser Bestimmung sind Soldaten und Militärbeamte.

führen. Es können Fälle eintreten, in denen der Abschluß eines Zwangsvergleichs den Interessen aller Beteiligten dient. Die Rücksichtnahme auf die Lage der Genossen, die zum großen Teil den minderbemittelten Volksschichten angehören, erfordert die Zulassung des Zwangsvergleichs, da er unter Umständen das einzige Mittel bildet, um die Genossen vor der völligen wirtschaftlichen Vernichtung zu schützen. Auch den Gläubigern kann an dem Abschluß des Zwangsvergleichs gelegen sein, da er ihnen die Möglichkeit bietet, wenn auch unter Verzicht auf einen Teil ihrer Forderung, rascher und sicherer Befriedigung zu erlangen als im Rahmen des gewöhnlichen Konkursverfahrens, das sich oft viele Jahre hinziehen, zu einer Verschleuderung der vorhandenen Werte führen und erhebliche Kosten verursachen wird. Bisher war ein vergleichsweiser Abschluß des Konkurses nur dann möglich, wenn sämtliche Gläubiger einverstanden waren oder ein Gläubiger die Forderungen der übrigen Gläubiger aufkaufte und alsdann der Genossenschaft als einziger Gläubiger gegenüberstand. In beiden Fällen konnte aber die gütliche Einigung daran scheitern, daß eine kleine Gläubigerminderheit, vielleicht aus unsachlichen Gründen, ihre Einwilligung versagte.

Die Zulassung des Zwangsvergleichs, die hiernach geboten erschien, liegt im übrigen insofern im Zuge der Entwicklung, als das gerichtliche Vergleichsverfahren für bestehende Genossenschaften bereits zugelassen ist (§ 91 Vergleichsordnung) und nach Art. 10 des neuen amtlichen Entwurfs der Vergleichsordnung künftig nicht mehr an die Voraussetzung geknüpft sein soll, daß die Genossenschaft noch besteht.

Die Vorschriften über den Zwangsvergleich im einzelnen lehnen sich teils an § 91 der Vergleichsordnung, teils an die Vorschriften der Konkursordnung an. Wie bereits mehrfach vorgesehen (vgl. §§ 79 a, 87 a), soll auch hier eine Anhörung des Revisionsverbandes erfolgen, und zwar darüber, ob der Abschluß des Zwangsvergleichs mit den Interessen der Genossen vereinbar ist. Eine Besonderheit besteht insofern, als der Zwangsvergleich nicht, wie sonst, das Konkursverfahren beenden soll, sondern im Rahmen des Konkursverfahrens vom Konkursverwalter durchgeführt wird, wobei dieser die Haftung der Genossen nach Maßgabe der allgemeinen, für den Genossenschaftskonkurs geltenden Vorschriften der §§ 105 bis 115 a, 141 in Anspruch zu nehmen hat.

2. Im Zusammenhang mit der Einführung des Zwangsvergleichs im Konkurse steht die Zulassung des Abschlusses von Vergleichen zwischen dem Konkursverwalter und dem einzelnen Genossen (§ 112 a). Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, einzelne Genossen, auch wenn es nicht zum Zwangsvergleich kommt, vor der völligen wirtschaftlichen Vernichtung durch Inanspruchnahme ihrer Haftung zu bewahren. Dabei wird durch einen solchen Vergleich unter Umständen für die Konkursmasse mehr erzielt als im Vollstreckungswege; denn erfahrungsgemäß sind Personen, die den Genossen nahestehen, vielfach zur Hilfeleistung bereit, wenn damit von den Genossen die Gefahr der Existenzvernichtung genommen wird. Diese Vergleichsmöglichkeit gewinnt besondere Bedeutung in den Fällen, in denen wegen der Nachschußpflicht

oder wegen der Vollstreckung aus der Nachschußpflicht Prozesse zwischen dem Konkursverwalter und dem Genossen oder dritten Personen entstanden sind, die die Beendigung des Konkursverfahrens unter Umständen auf Jahre verzögern können. Um nach Möglichkeit zu verhindern, daß die Gläubiger durch derartige Vergleichsabschlüsse geschädigt werden, ist die Mitwirkung des Gläubigerausschusses und des Konkursgerichts notwendig.

3. Der weiteren Erleichterung des Abchlusses des Genossenschaftskonkurses dient die Vorschrift, wonach die Einstellung des Konkursverfahrens nicht wie bisher erst nach Beginn des Vollzuges der Schlußverteilung, sondern schon nach Ablauf der Anmeldefrist zulässig ist (§ 116).

II.

Beseitigung des Einzelangriffs.

Die unmittelbare Haftpflicht der Genossen gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht und mit beschränkter Haftpflicht ist beseitigt worden. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß diesem Einzelangriff, von dem in der Praxis äußerst selten Gebrauch gemacht worden ist, eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung nicht innegewohnt hat, da erfahrungsgemäß die Konkursverwalter das Leistungsvermögen der haftenden Genossen ausgeschöpft haben. Im übrigen konnte eine Regelung, wonach jeder Genosse jedem Gläubiger für die Verbindlichkeit der Genossenschaft voll einzustehen hat, zu erheblichen Ungerechtigkeiten und Zufälligkeiten führen. Es bestand die Gefahr, daß ein Genosse oder einige wenige Genossen in großem Umfang zur Bezahlung der Schulden der Genossenschaft herangezogen wurden und ihre letzten Mittel hergeben mußten, während andere Genossen von einer Inanspruchnahme seitens der Gläubiger verschont blieben. Andererseits konnte es zu einer unerfreulichen Konkurrenz zwischen den Gläubigern kommen, von denen jeder versucht haben würde, den anderen den Rang abzulaufen und als erster gegen die zahlungsfähigen Genossen vorzugehen. Vor diesem unregelmäßigen Verfahren mit seinen individualistischen Tendenzen und willkürlichen Ergebnissen ist unbedingt der Vorzug der planmäßigen und sinnvollen Regelung zu geben, nach der eine Inanspruchnahme der Genossen ausschließlich im Rahmen des Konkursverfahrens zu erfolgen hat. Denn hierdurch allein wird eine gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger gesichert und dem Gedanken der Verbundenheit aller Beteiligten Rechnung getragen.

Die Neuerung dient nicht zuletzt einer Vereinfachung des Rechts. Mit dem Fortfall einer der bisherigen drei Genossenschaftsarten vereinfacht sich das System des Genossenschaftsrechts erheblich. Es kommen damit auch Unterschiede in Fortfall, für die eine schlüssige Erklärung kaum zu finden war. Es sei daran erinnert, daß bei Genossenschaften mit unbeschränkter oder beschränkter Haftpflicht dem Einzelangriff auch die Personen ausgesetzt waren, die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Konkurs-

verfahrens ausgeschieden waren, während der Nachschußpflicht bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht nur die in den letzten 18 Monaten vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen Genossen unterlagen. Hier ist nunmehr eine einheitliche Regelung in dem Sinne getroffen, daß stets nur die in den letzten 18 Monaten vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen Genossen in Anspruch genommen werden können.

Um den neuen Vorschriften über die Beseitigung des Einzelangriffs die praktische Bedeutung zu sichern, ist ihre Anwendung auch auf bestehende Genossenschaften notwendig. Die Beseitigung des Einzelangriffs führt somit zu einer Umwandlung der bestehenden Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und beschränkter Haftpflicht in solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht und beschränkter Nachschußpflicht. Da der Name der unbeschränkten Haftpflicht sich in höherem Maße eingebürgert hat als der Name der unbeschränkten Nachschußpflicht, sollen die Genossenschaften fortan den Namen „Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht“ und „Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“ führen. Dies hat zur Folge, daß die bisherigen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und mit beschränkter Haftpflicht, obwohl sich ihr rechtlicher Aufbau geändert hat, ihren Namen beibehalten, während die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht, obwohl mit Bezug auf sie sachlich eine Änderung nicht eingetreten ist, ihren Namen wechseln.

Die Änderung der Firma ist von Amts wegen durch das Registergericht im Genossenschaftsregister gebührenfrei einzutragen.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Einzelangriff auch bei bestehenden Genossenschaften in Fortfall kommt, gilt dann, wenn zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Voraussetzungen für den Einzelangriff bereits gegeben waren. Der unmittelbare Zugriff steht den Gläubigern nach dem bisherigen § 122 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes drei Monate nach dem Termin offen, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist. Ist zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes diese Dreimonatsfrist bereits abgelaufen und der Einzelangriff damit bereits eröffnet, so hat es hierbei sein Bewenden.

Aus der Beseitigung des Einzelangriffs und dem damit verbundenen Fortfall einer der bisherigen drei Genossenschaftsarten ergeben sich im übrigen zwangsläufig eine Reihe von Änderungen, die rein gesetzliche technischer Art sind und keiner besonderen Erläuterung bedürfen.

III.

Weitere Schutzbestimmungen.

1. Erfahrungen aus den letzten Jahren ließen den Ausschluß des Verzichts auf die Benachrichtigung von der Eintragung als Genosse geboten erscheinen. Es bestand bei Genossenschaften vielfach die Übung, für Beitrittserklärungen vorgedruckte Formblätter zu verwenden, in denen der Verzicht auf die Benachrichtigung von der Ein-

tragung in die Liste der Genossen enthalten war. Das Bestehen einer solchen Übung führte zu Unzuträglichkeiten. Selbst wenn die Beitretenden das Formblatt einer genauen Durchsicht unterzogen, was sicherlich vielfach unterblieb, werden sie sich häufig nicht darüber im klaren gewesen sein, daß sie mit dem Verzicht auf die Benachrichtigung von der Eintragung darauf verzichteten, überhaupt in absehbarer Zeit zu erfahren, ob sie Genossen geworden sind. Es sind Fälle, namentlich aus der Inflationszeit, bekannt geworden, in denen Genossen formularmäßig Beitrittserklärungen, deren Bedeutung ihnen nicht zum Bewußtsein gelangt ist, unter Verzicht auf die Benachrichtigung von der Eintragung als Genosse abgegeben haben und erst nach Jahr und Tag, als sie zu weitgehenden Leistungen herangezogen wurden, die Tragweite ihrer Erklärungen erkannten. Demgegenüber will das Gesetz durch den Ausschluß des Verzichts auf die Benachrichtigung von der Eintragung als Genosse eine Gewähr dafür schaffen, daß jeder Genosse unverzüglich von seiner Eintragung als Genosse Kenntnis erlangt.

In gleicher Weise ist auch in den Fällen der Eintragung des Ausscheidens eines Genossen, der Vormerkung des Ausscheidens und deren Versagung (§ 72), des Austritts durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 76) sowie der Beteiligung auf einen weiteren Geschäftsanteil (§ 137) durch Ausschluß des Verzichts auf die Benachrichtigung von der Eintragung dafür Sorge getragen, daß den beteiligten Genossen die notwendige Aufklärung über die Änderung ihrer Rechtsstellung zu der Genossenschaft gegeben wird.

2. Im Zusammenhang hiermit steht die weitere Vorschrift des Gesetzes, daß Beitrittserklärungen bestimmten Inhalts, wie sie bisher schon für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und mit unbeschränkter Nachschußpflicht vorgesehen sind, auch für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zu verwenden sind (vergl. § 131 a).

3. Dem Schutze der Genossen dient weiter die Vorschrift, daß die Berufung der Generalversammlung durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen hat und die Bekanntmachung im Reichsanzeiger nicht genügt (§ 6 Nr. 3 Abs. 2). Hierdurch soll verhindert werden, daß, wie es leider vorgekommen ist, der Vorstand die Generalversammlung durch Bekanntmachung im Reichsanzeiger, der erfahrungsgemäß meist nicht gelesen wird, im Vertrauen hierauf berief und denjenigen Genossen, auf deren Teilnahme an der Generalversammlung er Wert legte, besondere Einladungen zugehen ließ. Um eine allzu starre Regelung zu vermeiden, soll das Gericht Ausnahmen zulassen dürfen; in jedem Fall genügt zur Berufung die unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Genossen.

IV.

Weitere Änderungen.

1. Aus Anlaß der Änderung des Genossenschaftsgesetzes, wenn auch nicht in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften des Gesetzes, ist darüber Bestimmung getroffen worden, unter welchen Voraussetzungen der Geschäftsan-

teil und die Haftsumme in gleiche Teile zerlegt werden kann (§ 133 a). Eine solche Zerlegung kann nicht als Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Haftsumme im Sinne der § 22 Abs. 1, § 133 gelten. Auch ist von dem Erfordernis des bisherigen Rechts, wonach es zur Zerlegung der Zustimmung sämtlicher Genossen bedarf (Reichsgerichtsentcheidung in Zivilsachen Band 140 S. 197), abgesehen worden, da durch die Zerlegung die mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten keine Erweiterung erfahren. Allerdings kann eine solche Zerlegung zu einer gewissen Verschiebung der Interessenlage führen, namentlich insofern, als diejenigen alten oder später eintretenden Genossen, die weniger Anteile als die anderen besitzen, durch eine Erhöhung des Geschäftsanteils nicht in gleichem Maße wie die übrigen mit mehr Anteilen beteiligten Genossen betroffen werden. Daher ist zur Beschlussfassung über die Zerlegung des Anteils und der Haftsumme in gleiche Teile eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Generalversammlung erschienenen Genossen und außerdem die Anhörung des Revisionsverbandes erforderlich.

2. Die Änderung des § 48 Abs. 1 schließlich dient der Klarstellung, daß die Generalversammlung auch über die Gewinn- und Verlustrechnung und die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats zu beschließen hat.

Buchanzeigen.

Im Verlag von C. H. Beck in München ist erschienen: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Erläuterungen und einem Anhang, enthaltend strafrechtliche Nebengesetze und Notverordnungen. Begründet von Dr. Julius Staudinger. Neubearbeitet von Dr. h. c. Hermann Schmitt, Staatsrat i. R. in München. 18. Auflage. 1934. 608 Seiten. Leinenband 4,80 *RM*.

In R. v. Decker's Verlag, G. Schenk, Berlin W 9, ist erschienen: Schröder, Kostenwesen der Auerbenbehörden. 112 Seiten, Preis 2.— *RM*.